

Aktuelle Fassung	Änderungen
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
(– AVBFernwärmeV)	(– AVBFernwärmeV)
20.06.1980 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134	20.06.1980 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134
Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:	Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:
	Inhaltsübersicht
	§ 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen
	§ 1a Veröffentlichungspflichten
	§ 2 Vertragsabschluss
	§ 2a Vorgaben zur Vermarktung
	§ 3 Anpassung der Leistung
	§ 4 Art der Versorgung
	§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
	§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
	§ 7 Grundstücksbenutzung
	§ 8 Baukostenzuschüsse
	§ 9 Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses
	§ 10 Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses
	§ 11 Übergabestation
	§ 12 Kundenanlage
	§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
	§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

Aktuelle Fassung	Änderungen
	§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
	§ 16 Zutrittsrecht
	§ 17 Technische Anschlussbedingungen
	§ 18 Messung des Verbrauchs von Fernwärme
	§ 18a Messeinrichtungen
	§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
	§ 20 Ablesung
	§ 21 Berechnungsfehler
	§ 22 Verwendung der Fernwärme
	§ 23 Vertragsstrafe
	§ 24 Preisänderungsklauseln
	§ 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur
	§ 25 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen
	§ 25a Inhalt und Transparenz der Abrechnungen
	§ 25b Abschlagszahlungen
	§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
	§ 27 Zahlung, Verzug
	§ 28 Vorauszahlungen
	§ 29 Sicherheitsleistung
	§ 30 Zahlungsverweigerung
	§ 31 Aufrechnung
	§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
	§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
	§ 34 Gerichtsstand

Aktuelle Fassung	Änderungen
	§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme
	§ 36 Übergangsregelungen
	§ 37 Anwendbarkeit auf Fernkälte
§ 1	unverändert
Gegenstand der Verordnung	Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen
<p>(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den <i>Anschluß</i> an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), <i>gelten</i> die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.</p>	<p>(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), sind die § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 anzuwenden. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages. Die Verordnung ist entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.</p>
<p>(2) Die Verordnung <i>gilt</i> nicht für den <i>Anschluß</i> und die Versorgung von Industrieunternehmen.</p>	<p>(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. Im Regelfall sind Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh als Industrieunternehmen im Sinne dieser Verordnung anzusehen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das <i>Fernwärmeversorgungsunternehmen</i> einen <i>Vertragsabschluß</i> zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die <i>abweichenden</i> Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 <i>und</i> § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.</p>	<p>(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung ausdrücklich einverstanden ist. Auf einen Vertrag nach Satz 1 zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist Satz 1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abweichung von den Bestimmungen der § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 nicht zum Nachteil des Kunden erfolgen darf. Auf allgemeine Versorgungsbedingungen, die von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abweichen, sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1, des § 20 Absatz 1 Satz 5 sowie des § 25 und § 25a darf nicht abgewichen werden</p>
<p>(4) <i>Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.</i></p>	<p>(4) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind</p>
	<p>1. „Fernkälte“ die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer Kälteerzeugungsanlage,</p>
	<p>2. „Fernwärme“ die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz,</p>
	<p>3. „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme versorgt,</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	4. „Gebäudenetz“ ein Gebäudenetz nach § 3 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist,
	5. „Kleinstnetz“ ein Wärmenetz, das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist,
	6. „Wärmeerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme,
	7. „Wärmenetz“ ein Wärmenetz nach § 3 Absatz Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
§ 1a	u n v e r ä n d e r t
Veröffentlichungspflichten	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen <i>hat</i> in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form <i>in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet</i> zu veröffentlichen.	(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, barrierefrei , in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form sowie gebündelt an einer zentralen Stelle auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist , zu veröffentlichen:
	1. seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit diese nicht in dieser Verordnung abschließend geregelt sind und soweit nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 1 Absatz 3 von den § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 abweicht,

Aktuelle Fassung	Änderungen
	2. seine allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörigen Preisbestandteile entsprechend der Vorgaben in Nummer 4, den Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutige Verweise auf die Quellen der in Preisanpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur in allgemeinverständlicher Form,
	3. durchschnittliche jährliche Abnahmepreise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für, soweit einschlägig, ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m ² , Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden) sowie ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2000 m ² , Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden), in allgemeinverständlicher Form,
	4. Preisblätter, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den folgenden Kategorien zugeordnet und aufsummiert werden:
	a) verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten,
	b) verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie
	c) Messpreis in Euro pro Jahr,

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>5. Informationen über die Netzverluste in Prozent, in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,</p>
	<p>6. Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen, soweit einschlägig,</p>
	<p>7. Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zur Erfüllung des n-1-Kriteriums oder zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden,</p>
	<p>8. verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellende Informationen über</p>
	<p>a) den aktuellen prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt des letzten Jahres, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist,</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnot-Methode), vorzunehmen ist, sowie</p>
	<p>c) den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes.</p>
<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen <i>hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.</i></p>	<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden die jeweils vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig vor Vertragsschluss, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden in Textform unentgeltlich zu übermitteln. Dabei hat es auf die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 zu verweisen.</p>
	<p>(3) Soweit die Preisregelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können, zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 Halbsatz 2 muss einfach auffindbar sein auf einer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetseite, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(4) Die Pflichten nach Absatz 1 und 3 sind nicht anzuwenden auf eine Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ein Gebäudenetz oder ein Kleinst-netz. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch, die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 auf anderem Wege rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu erhalten.</p>
§ 2	unverändert
Vertragsabschluß	Vertragsabschluss
<p>(1) Der Vertrag soll <i>schriftlich</i> abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den <i>Vertragsabschluß</i> dem Kunden unverzüglich <i>schriftlich</i> zu bestätigen. <i>Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.</i></p>	<p>(1) Der Vertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.</p>
<p>(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, <i>daß</i> Fernwärme aus dem <i>Verteilungsnetz</i> des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, <i>dies</i> dem <i>Unternehmen</i> unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungs-verhältnisse geltenden Preisen.</p>	<p>(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, die Entnahme dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungs-verhältnisse geltenden Versorgungsbedingungen und Preisen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eine Bestimmung der Wärmeleistung vorzunehmen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(3) <i>Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.</i></p>	<p>(3) Der Vertrag muss Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und dabei mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen. Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2a</p>
	<p style="text-align: center;">Vorgaben zur Vermarktung</p>
	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann unterschiedliche Wärmeprodukte und Versorgungsbedingungen anbieten. Dies kann insbesondere Wärmeprodukte umfassen, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen, oder die den effizienten Betrieb des jeweiligen Wärmenetzes unterstützen. Innerhalb der jeweiligen Produktkategorie sind einheitliche allgemeine Versorgungsbedingungen sicherzustellen. Die Informationen nach § 1a müssen zu allen angebotenen Produkten die jeweiligen Angaben, einschließlich des jeweiligen Primärenergiefaktors nach § 1a Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c, enthalten. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens und des Kunden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Preisänderungsklauseln nach § 24 Absatz 1, beziehen sich im Falle verschiedener Wärmeprodukte nach Satz 1 auf das vertraglich vereinbarte Produkt.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(2) Für den Nachweis der Herkunft der thermischen Energie bei Wärmeprodukten, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen, ist § 21 Absatz 1 Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung vom 25. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 139) anzuwenden.</p>
	<p>(3) Enthält ein bestehender Vertrag über die Lieferung von Wärme keine ausdrückliche Vereinbarung über die Eigenschaften des Wärmeproduktes, bedarf es der Zustimmung des Kunden, sofern der Anteil erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme am gelieferten Wärmeprodukt in der Folge der Vermarktung nach Absatz 1 gegenüber jenem Anteil absinkt, der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel im Sinne des § 24 Absatz 1 gegeben war.</p>
§ 3	u n v e r ä n d e r t
Anpassung der Leistung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen <i>hat</i> dem Kunden <i>die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.</i></p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde können bei Vertragsschluss den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.</p>
<p>(2) Der Kunde <i>kann</i> eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.</p>	<p>(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweist,</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>1. den Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgung als durch Fernwärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz zu decken und die bestehende Fernwärmeversorgung über ein Wärmenetz erfolgt, das nicht die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz und Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung, ABl. L 231 vom 20.9.2023, Seite 1) erfüllt oder</p>
	<p>2. dass er durch Effizienzmaßnahmen, die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken, insbesondere energetische Gebäudesanierungen und Betriebsoptimierungen oder geänderte Nutzungsanforderungen, dauerhaft weniger Leistung benötigt.</p>
	<p>Der leistungsabhängige Anteil des Grundpreises ist im Fall der Leistungsanpassung entsprechend zu ändern. Eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen des Kunden für Baukostenzuschüsse nach § 8 und Hausanschlusskosten nach § 10 erfolgt nicht. Satz 1 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen die begehrte Leistungsanpassung weniger als 5 Prozent der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung beträgt.</p>
	<p>(3) Der Kunde ist berechtigt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 GEG gedeckt wird.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(4) Die Anpassung der Wärmeleistung nach Absatz 2 und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung gemäß Absatz 3 erfolgen jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats. Der Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann mittels Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz und, soweit einschlägig, mittels Bestätigung nach § 96 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz erfolgen.</p>
	<p>(5) Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.</p>
	<p>(6) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden im Falle einer Versorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes oder im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes.</p>
§ 4	unverändert
Art der Versorgung	unverändert
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) <i>Änderungen</i> der allgemeinen Versorgungsbedingungen <i>werden</i> erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.</p>	<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Die Änderung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderung wird dabei jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.</p>
<p>(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 5	u n v e r ä n d e r t
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. <i>Dies gilt nicht,</i>	(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Satz 1 ist nicht anzuwenden,
1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,	1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind oder
2. soweit und solange das <i>Unternehmen</i> an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.	2. soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung	(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung , in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.	2. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 6	u n v e r ä n d e r t
Haftung bei Versorgungsstörungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.	§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Fassung	Änderungen
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.	(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, sofern diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 7	unverändert
	Grundstücksbenutzung
<i>(weggefallen)</i>	<p>(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zumutbar ist.</p>
	<p>(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen, dabei ist dies nicht anzuwenden, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.</p>
	<p>(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>
	<p>(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.</p>
	<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 8	unverändert
Grundstücksbenutzung	Baukostenzuschüsse
<p>(1) <i>Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</i></p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.</p>
<p>(2) <i>Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.</i></p>	<p>(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.</p>
<p>(3) <i>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.</i></p>	<p>(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>(4) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Absatz 1 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.</p>
<p>(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 9</p>	<p>unverändert</p>
<p>Baukostenzuschüsse</p>	<p>Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses</p>
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.</p>	<p>(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) <i>Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.</i></p>	<p>(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.</p>
<p>(3) <i>Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.</i></p>	<p>(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.</p>	<p>(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<p>(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.</p>	<p>(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Textform die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.</p>
§ 10	unverändert
Hausanschluß	Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses
<p>(1) <i>Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.</i></p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen für</p>
	<p>1. die Erstellung des Hausanschlusses oder</p>
	<p>2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Anschlussnehmer veranlasst werden.</p>
	<p>Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann, dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile auszuweisen. § 18 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) <i>Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.</i></p>	<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die Herstellung oder Veränderungen des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung oder der Abschlagszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.</p>
<p>(3) <i>Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.</i></p>	<p>(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Wärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Kosten im Sinne von § 8 Absatz 1 zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. die Erstellung des Hausanschlusses,</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,</p>	<p>entfällt</p>
<p>zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(8) <i>Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 11</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Übergabestation</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, <i>daß</i> der <i>Anschlußnehmer unentgeltlich</i> einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von <i>Meß-, Regel-</i> und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das <i>Unternehmen</i> darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den <i>Anschlußnehmer</i> zumutbar ist.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlußnehmer einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Bereitstellung hat unentgeltlich zu erfolgen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf die Einrichtungen nach Satz 1 auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.</p>
<p>(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 <i>gelten</i> entsprechend.</p>	<p>(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie § 9 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 12</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Kundenanlage</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der <i>Anlage</i> hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die <i>Anlage</i> oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.</p>	<p>(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) Die <i>Anlage</i> darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.</p>	<p>(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.</p>
<p>(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der <i>Anlage</i> ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.</p>	<p>(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.</p>
<p>(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. <i>Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.</i></p>	<p>(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.</p>
<p>§ 13</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Inbetriebsetzung der Kundenanlage</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die <i>Anlage</i> an das <i>Verteilungsnetz</i> an und setzen sie in Betrieb.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Wärmenetz an und setzen sie in Betrieb.</p>
<p>(2) Jede Inbetriebsetzung der <i>Anlage</i> ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des <i>Unternehmens</i> einzuhalten.</p>	<p>(2) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Fernwärmeversorgungsunternehmens einzuhalten.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; <i>die</i> Kosten können pauschal berechnet werden.</p>	<p>(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden eine angemessene Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann.</p>
<p>§ 14</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Überprüfung der Kundenanlage</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeunternehmens oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.</p>
<p>(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den <i>Anschluß</i> oder die Versorgung zu <i>verweigern</i>; <i>bei Gefahr</i> für Leib oder Leben ist <i>es hierzu</i> verpflichtet.</p>	<p>(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Anschlussverweigerung oder Versorgungsunterbrechung verpflichtet.</p>
<p>(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der <i>Anlage</i> sowie durch deren <i>Anschluß</i> an das <i>Verteilungsnetz</i> übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der <i>Anlage</i>. <i>Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung</i> Mängel festgestellt <i>hat</i>, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.</p>	<p>(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Wärmenetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat hierbei Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 15	unverändert
Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten	unverändert
(1) <i>Anlage</i> und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.	(1) Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
(2) Erweiterungen und Änderungen der <i>Anlage</i> sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das <i>Unternehmen</i> regeln.	(2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen regeln.
§ 16	unverändert
Zutrittsrecht	unverändert
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung <i>der</i> technischen Einrichtungen, zur <i>Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung</i> , oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.	(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 nicht erforderlich.

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, dabei ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugänglich sind.</p>
§ 17	unverändert
Technische Anschlußbedingungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den <i>Hausanschluß</i> und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der <i>Anlage</i> festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des <i>Verteilungsnetzes</i> und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der <i>Anschluß</i> bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des <i>Versorgungsunternehmens</i> abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der <i>Anschluß</i> eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Fernwärmenetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung nach Satz 3 darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.</p>
<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 18	unverändert
Messung	unverändert
<p>(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:</p>	<p>(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärmeverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen.</p>
<p>1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder</p>	entfällt
<p>2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.</p>	entfällt
<p>Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.</p>	entfällt
<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.</p>	<p>(2) Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge festgestellt wird</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder</p>
	<p>2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Wärmenetz angeschlossen worden sind.</p>
	<p>Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren, dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Das Ersatzverfahren oder das Hilfsverfahren darf vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nur angewendet werden, soweit eine Umrüstung auf eine Messeinrichtung nach § 18a zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.</p>
<p>(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.</p>	<p>(3) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.</p>
<p>(4) Der Kunde haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(5) <i>Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.</i></p>	<p>(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.</p>
	<p>(6) Der Kunde haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p>
	<p>(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, zu beachten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18a</p>
	<p style="text-align: center;">Messeinrichtungen</p>
	<p>(1) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(2) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 1 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ist dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.</p>
	<p>(3) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die mit einem Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verbunden wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Schutzprofile und technischen Richtlinien einhalten.</p>
	<p>(4) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung, der Betrieb und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(5) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärmeverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach Maßgabe des § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.</p>
	<p>(6) Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.</p>
§ 19	unverändert
Nachprüfung von Meßeinrichtungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der <i>Meßeinrichtungen</i> verlangen. Bei <i>Meßeinrichtungen</i>, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der <i>Kunde</i> den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses <i>vor</i> Antragstellung zu benachrichtigen.</p>	<p>(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem <i>Unternehmen</i> zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.</p>	<p>(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.</p>
<p>§ 20</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Ablesung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die <i>Meßeinrichtungen</i> werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen <i>oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst</i> abgelesen. <i>Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.</i></p>	<p>(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, wenn eine Selbstablesung erforderlich ist</p>
	<p>1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 25 Absatz 1 oder</p>
	<p>2. bei einem berechtigten Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an einer Überprüfung der Ablesung.</p>
	<p>Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Ist der Widerspruch berechtigt, darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Soweit nach § 18a Absatz 1 fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden die fernablesbaren Messeinrichtungen in automatisierter Form oder von Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens fernabgelesen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) <i>Solange</i> der Beauftragte des <i>Unternehmens</i> die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das <i>Unternehmen</i> den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse <i>sind</i> angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Wenn der Beauftragte des Fernwärmerversorgungsunternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder das Fernwärmerversorgungsunternehmen aus anderen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf das Fernwärmerversorgungsunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe ist anzuwenden, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.</p>
<p>§ 21</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Berechnungsfehler</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ergibt eine Prüfung der <i>Meßeinrichtungen</i> eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der <i>zuviel</i> oder <i>zuwenig</i> berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine <i>Meßeinrichtung</i> nicht an, so ermittelt das Fernwärmerversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse <i>sind</i> angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder, bei nicht eichfähigen Geräten, eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmerversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Fernwärmerversorgungsunternehmen ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; <i>in</i> diesem Fall ist der Anspruch auf längstens <i>zwei</i> Jahre beschränkt.</p>	<p>(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</p>
§ 22	u n v e r ä n d e r t
Verwendung der Wärme	Verwendung der Fernwärme
<p>(1) Die <i>Wärme</i> wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die Fernwärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.</p>
<p>(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
§ 23	u n v e r ä n d e r t
Vertragsstrafe	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Entnimmt der Kunde <i>Wärme</i> unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der <i>Meßeinrichtungen</i> oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. <i>Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.</i></p>	<p>(1) Entnimmt der Kunde Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die-se ist für die Dauer der unbefugten Entnahme, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen unbefugten Entnahme von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.</p>
<p>(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen <i>festgestellten</i> Zeitraum <i>hinaus für</i> längstens <i>ein Jahr</i> erhoben werden.</p>	<p>(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 24	unverändert
Abrechnung, Preisänderungsklauseln	Preisänderungsklauseln
<p>(1) Die <i>Abrechnung des Energieverbrauchs</i> und die <i>Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen</i> erfolgt nach den §§ 4 und 5 der <i>Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung</i> in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen. Die Verwendung von Indizes im Rahmen der Preisänderungsklauseln ist für die Änderung des Gesamtpreises wie der verschiedenen Preisbestandteile zulässig. Sofern Indizes beim Kostenelement genutzt werden, müssen diese die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die jeweilige Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit angemessener Genauigkeit abbilden. Das Marktelement wird in der Regel durch Bezugnahme auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex (Code CC13-77)¹ angemessen berücksichtigt. Die Berechnungsformel zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Preisänderungen muss dabei in allgemein verständlicher Form gefasst sein, alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweisen sowie eindeutige Verweise auf die Quellen gegebenenfalls darin verwendeter Indizes beinhalten. Hinsichtlich des Kostenelements ist die Weitergabe gesonderter Kosten für Treibhausgasemissionen ausgeschlossen, soweit diese bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind.</p>

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(2) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann einer Preisänderungsklausel anstelle von Indizes die Entwicklung seiner tatsächlichen Kosten zugrunde legen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, soweit die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, in diesem Fall dem Kunden die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung verständlich darzustellen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf den zurückliegenden Abrechnungszeitraum zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten. Wird eine Preisänderungsklausel gemäß der Anlage zu dieser Verordnung genutzt, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf den Arbeitspreis jedenfalls als erfüllt.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(3) <i>Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.</i></p>	<p>(3) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 hinzuweisen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(4) <i>Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.</i></p>	<p>(4) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 3 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(5) <i>Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.</i></p>	<p>(5) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p><i>(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.</i></p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p><i>(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.</i></p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 24a</p>
	<p>Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur</p>
	<p>Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, kann eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden. Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel oder der Änderung der Beschaffungsstruktur gegenüber dem Kunden mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum in Textform ausgeübt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Umstände nach Satz 1 zu informieren.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 25	unverändert
Abschlagszahlungen	Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen
<p>(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.</p>
<p>(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.</p>	<p>(2) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Preis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes ist bei Änderung des Umsatzsteuersatzes anzuwenden.</p>
<p>(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.</p>	<p>(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.</p>
	<p>(4) Fernwärmeversorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme versorgen, sind verpflichtet, dem Kunden die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung klar und verständlich offenzulegen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 20 Absatz 2 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.</p>
	<p>(6) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>(7) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25a</p>
	<p style="text-align: center;">Inhalt und Transparenz der Abrechnungen</p>
	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:</p>
	<p>1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,</p>
	<p>2. Informationen</p>
	<p>a) nach § 1a Absatz 1 Nummer 8, in den Fällen des § 2a Absatz 1 bezogen auf das jeweils vertraglich vereinbarte Produkt, und</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	b) über die auf Wärme erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
	3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärmeverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
	4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
	5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
	6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie, wobei im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann, und
	7. in Fällen, in denen die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 zu einer Preiserhöhung von mehr als 2 Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preisänderung.

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 25 Absatz 5 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 6 und Nummer 7 anzugeben.</p>
	<p>(3) Auf Verlangen des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25b</p>
	<p style="text-align: center;">Abschlagszahlungen</p>
	<p>(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Ändert sich der Preis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.</p>
§ 26	unverändert
<p>Vordrucke für Rechnungen und Abschläge</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.</p>	<p>Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.</p>
§ 27	unverändert
<p>Zahlung, Verzug</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) <i>Rechnungen</i> und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.</p>	<p>(1) Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.</p>
<p>(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen <i>läßt</i>, die dadurch entstandenen Kosten <i>auch</i> pauschal berechnen.</p>	<p>(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für vergleichbare Fälle pauschal berechnen, dabei muss die pauschale Berechnung leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 28	unverändert
Vorauszahlungen	unverändert
<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den <i>Umständen</i> des Einzelfalles zu <i>besorgen ist</i>, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig <i>nachkommt</i>.</p>	<p>(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.</p>
<p>(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.</p>	(2) unverändert
<p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.</p>	<p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses vom Anschlussnehmer Vorauszahlung verlangen.</p>
§ 29	unverändert
Sicherheitsleistung	unverändert
<p>(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.</p>	<p>(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist der Kunde oder <i>Anschlußnehmer</i> in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann <i>sich</i> das Fernwärmeversorgungsunternehmen <i>aus der Sicherheit bezahlt machen</i> . Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder <i>Anschlußnehmers</i> .	(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Sicherheit verwerten . Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers .
(4) Die Sicherheit ist <i>zurückzugeben</i> , wenn <i>ihre</i> Voraussetzungen <i>weggefallen sind</i> .	(4) Die Sicherheit ist unverzüglich freizugeben , wenn die Voraussetzungen für einen Vorauszahlungsanspruch nicht mehr vorliegen .
§ 30	u n v e r ä n d e r t
Zahlungsverweigerung	u n v e r ä n d e r t
Einwände gegen <i>Rechnungen und Abschlagsberechnungen</i> berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,	Einwände gegen eine Rechnung oder gegen Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. <i>soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und</i>	1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,
2. <i>wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.</i>	2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist oder
	3. sofern aufgrund einer vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung deren nicht ordnungsgemäße Funktion festgestellt worden ist.
	Der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung ist innerhalb von zwei Jahren nach Zugang einer fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend zu machen.

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 31	unverändert
Aufrechnung	unverändert
Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.	unverändert
§ 32	unverändert
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung	unverändert
<p>(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von <i>neun</i> Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.</p>	<p>(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wesentlich ist eine Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung insbesondere dann, wenn dies investive Maßnahmen erforderlich macht. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die stillschweigende Verlängerung jeweils zwei Jahre nicht übersteigen und muss ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 3, angekündigt werden.</p>
<p>(2) Ist der <i>Mieter</i> der mit <i>Wärme</i> zu versorgenden Räume <i>Vertragspartner</i>, so kann er aus <i>Anlaß</i> der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit <i>zweimonatiger</i> Frist kündigen.</p>	<p>(2) Ist der Kunde der mit Fernwärme zu versorgenden Räume ein Mieter, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem <i>Unternehmen</i> unverzüglich mitzuteilen. Das <i>Unternehmen</i> ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.</p>	<p>(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung des Kundenwechsels folgenden Monats zu kündigen.</p>
<p>(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit <i>Wärme</i> zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.</p>	<p>(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Fernwärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.</p>
<p>(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes <i>Unternehmen</i> in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.</p>	<p>(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Fernwärmeversorgungsunternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.</p>
<p>(6) Die Kündigung bedarf der <i>Schriftform</i>.</p>	<p>(6) Die Kündigung bedarf der Textform.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 33	unverändert
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	unverändert
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um	(1) unverändert
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,	1. unverändert
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder	2. unverändert
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.	3. unverändert

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn *der Kunde darlegt, daß* die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, *und* hinreichende Aussicht besteht, *daß der Kunde* seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung **bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vier Wochen nach Androhung, bei allen anderen Kunden** zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen **oder der Kunde darlegt, dass** hinreichende Aussicht besteht, **dass er** seinen Verpflichtungen nachkommt. **Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Einstellung der Versorgung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.** Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen, **sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.** Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden mit der Androhung der Einstellung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen. Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Versorgung wegen Zahlungsverzuges unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur einstellen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und

Aktuelle Fassung	Änderungen
	dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Fernwärmeversorgungsunternehmens resultieren, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
<p>(3) <i>Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.</i></p>	<p>(3) Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter rechtzeitig über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt hat. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen, bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt.</p>
<p>(4) <i>Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(4) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 2 ist dem Kunden sowie dem nach Absatz 3 informierten Mieter acht Werktagen im Voraus anzukündigen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
	<p>(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.</p>
	<p>(6) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung nach Absatz 1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 34</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Gerichtsstand</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) <i>Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.</i></p>	<p>(1) Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Verbraucher.</p>
<p>(2) <i>Das gleiche gilt,</i></p>	<p>(2) Bei allen anderen Kunden ist der Gerichtsstand am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.</p>
<p>1. <i>wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder</i></p>	<p>(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn der Kunde</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>2. <i>wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.</i></p>	<p>1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder</p>
	<p>2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.</p>
<p>§ 35</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; <i>unberührt</i> bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.</p>	<p>(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten, dabei bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts unberührt.</p>
<p>(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum <i>1. Januar 1982</i> anzupassen.</p>	<p>(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt] anzupassen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 36	unverändert
Berlin-Klausel	Übergangsregelungen
<p>Diese Verordnung <i>gilt</i> nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.</p>	<p>(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 2 auch für Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zustande gekommen sind, im Falle des § 1a jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Falle des § 18 Absatz 2 Satz 4, § 24 Absatz 1 sowie des § 25 Absatz 1 nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. § 32 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sind nur auf Verträge anzuwenden, die nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden.</p>
	<p>(2) Für einen Kunden, dessen Versorgungsvertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach dem [einsetzen: Datum, welches fünf Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] geschlossen wurde, gilt § 3 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Anpassungsrecht erstmalig bis zum [einsetzen: Datum, welches zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung liegt] gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Textform ausgeübt werden kann.</p>
	<p>(3) Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] noch nicht beendet ist, können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 verlängert hat</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
§ 37	unverändert
Inkrafttreten	Anwendbarkeit auf Fernkälte
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.	Die Vorschriften der §§ 1 bis 36 sind, soweit technisch möglich, entsprechend auf den Anschluss und die Versorgung mit Fernkälte anzuwenden.
(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.	entfällt
(3) (weggefallen)	entfällt
(4) (weggefallen)	entfällt
	Anlage
	(zu § 24 Absatz 2 Satz 4)
	Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV
	Dieses Muster ist im Hinblick auf die tatsächliche Erzeugungs- und Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu konkretisieren und auszufüllen:
	Zeitpunkt der Preisanpassung: [Zeitpunkt der jeweiligen Preisanpassung ist zu ergänzen]
	$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,5 * K_{\text{neu}}/K_0 + 0,5 * M_{\text{neu}}/M_0)$

Aktuelle Fassung	Änderungen
	In dieser Formel bedeuten:
	AP_{neu} : Ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung gültiger Arbeitspreis in Cent/Kilowattstunde [neu, berechnet]
	AP₀ : Ausgangsarbeitspreis [vereinbart, ist zu ergänzen]
	K_{neu} : Kostenelement im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in dem für die Preisermittlung maßgeblichen Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kosten für Brennstoffe, Strom, Abwärme, vorgelagerte Fernwärme oder andere zugelassene Energieformen oder für Emissionszertifikate). Maßgeblich ist der Mischpreis in Cent/Kilowattstunde inklusive aller Steuern und Abgaben, aber ohne jeweils geltende Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt. Für die Ermittlung des Faktors K_{neu} ist das arithmetische Mittel der Mischpreise maßgeblich, die sich jeweils aufgrund der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bezogenen Menge und Leistung im relevanten Abrechnungszeitraum ergeben.
	K₀ : Basis-Mischpreis [vereinbart im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist zu ergänzen]
	M_{neu} : Marktelement: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation des Verwendungszweckes des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77

Aktuelle Fassung	Änderungen
	Die Werte sind auch zu finden unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html
	Für die Ermittlung des Faktors M_{neu} ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte des Wärmepreisindex im relevanten Abrechnungszeitraum maßgeblich.
	M_0 : Basis-Marktelement [vereinbart, ist zu ergänzen].
<i>Der Bundesminister für Wirtschaft</i>	<i>Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz</i>

Aktuelle Fassung	Änderungen
Anhang EV	Anhang EV
<p>Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>Abschnitt III Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft: ... <i>Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:</i></p>	
<p>a) <i>Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.</i></p>	
<p>b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.</p>	
<p>c) <i>Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>d) <i>Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.</i></p>	